

KOMMISSION 6

Aufgaben des Staates III Soziale und andere Aufgaben des Staates

Erste Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

30. Juni 2021

Inhaltverzeichnis

| I. | VORLAGE DER KOMMISSION | 3 |
|------|---|----|
| Α | A. Zusammensetzung der Kommission | 3 |
| В | 3. Organisation und Arbeitsweise | 3 |
| _ | C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassur 2020 verabschiedeten Grundsätzen | |
| II. | REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR | 4 |
| Α | Allgemeiner Grundsatz | 4 |
| F | | 4 |
| G | Gesundheit | 7 |
| S | Soziale Sicherheit | 9 |
| lr | ntegration | 9 |
| V | Nohnungswesen | 10 |
| В | 3ildung | 11 |
| K | Kultur und Erbe, Sport und Freizeit | 12 |
| Α | Andere Staatsaufgaben | 13 |
| III. | ANHÄNGE | 16 |
| а | a. Anhörungen | 16 |
| b | o. Bibliografie | 16 |
| С | c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel | 17 |

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Damien Raboud (UDC und Union des citoyens, Präsident), Damien Clerc (PDCVr, Vizepräsident), Corinne Duc-Bonvin (Parti Socialiste und Gauche citoyenne, Berichterstatterin), Pascale Fumeaux (Appel Citoyen), Jenny Voeffray (PDCVr), Martine Rouiller (Appel Citoyen), Natascha Farquet (Valeurs Libérales-Radicales), Alain Schönbett (Valeurs Libérales-Radicales), Florine Carron (Les Verts und citoyens), Gabrielle Barras (UDC und Union des citoyens), Paul Burgener (CVPO), Danica Zurbriggen-Lehner (CSPO), Rahel Zimmermann (Zukunft Wallis).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 14. April und dem 10. Juni viermal getroffen. Die Sitzungen haben in Sitten stattgefunden. Das Sekretariat der Kommission wurde von Herrn Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Die Kommission 6 hat bei der Lesung der im Herbst 2020 vom Plenum des Verfassungsrats verabschiedeten Grundsätze praktisch ihre gesamte ursprüngliche Arbeit wiedergefunden. Ausgehend von den Bemerkungen aus dem Plenum wurden einige Grundsätze und Präambeln zusammengefasst oder sogar gestrichen, insbesondere jene zu Familie, Gesundheit, Bildung usw. Für diesen Vorentwurf haben wir entschieden, nicht nur die Rückmeldungen des Staatsrats und der verschiedenen institutionellen Akteure zu berücksichtigen, sondern auch die Kommentare der Personen, die an der Online-Vernehmlassung teilgenommen haben.

Ausgehend von den Richtlinien und Empfehlungen der Redaktionskommission zur Verwendung der Begriffe «Kanton», «Staat» und «Gemeinde» haben die Kommissionsmitglieder wiederholt Stellung bezogen, um die Aufgaben gezielt der einen und/oder anderen Instanz zuzuweisen. Dabei wurde besonders auf die Wahl der Verben geachtet, mit denen die Aufgaben beschrieben werden, auch dies gemäss Empfehlung der Redaktionskommission.

Die Kommission hat einige Artikel anderen thematischen Kommissionen übermittelt und dies im vorliegenden Bericht ausführlich begründet. Der Verabschiedung dieser Artikel wird bei den Beratungen im Rahmen der ersten Lesung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Rot = Änderungen der Redaktionskommission.

Allgemeiner Grundsatz

Art. 600 Sozialpolitik Allgemeiner Grundsatz

In seiner Sozialpolitik unterstützt der Kanton Staat das solidarische Handeln der Privaten die primäre Solidarität und das Handeln der betreuenden Angehörigen. Er fördert letzteres durch geeignete Massnahmen in Koordination mit den Gemeinden.

Als Einführung zu den Bestimmungen zu den sozialen Aufgaben möchte die Kommission eine übergreifende Kompetenz verankern, welche die Bereiche Kindheit, Alter, gesundheitlich beeinträchtigte Menschen und Personen am Lebensende umfasst. In der Schweiz leisten Privatpersonen fast 80 Millionen Stunden unbezahlte Arbeit für die Betreuung von ihnen nahestehenden Personen¹. Diese *primäre Solidarität* (etymologisch: *wer an erster Stelle steht*, vor der institutionellen Solidarität) geht über den familiären Kreis hinaus: Sie kann von einem Freund, einer Nachbarin, einem Arbeitskollegen geleistet werden. Unsere Verfassung muss eine Gesetzesentwicklung ermöglichen, die diesem Sektor eine finanzielle, unter anderem steuerliche, Anerkennung bietet.

Mit 11 zu 2 Stimmen entscheiden die Kommissionsmitglieder, die Massnahmen steuerlicher Natur im Artikel nicht zu erwähnen, sie aber im vorliegenden Bericht aufzuführen.

Familie

Art. 601 Grundsätze

¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft und schätzen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung.

² Sie organisieren ihre Aufgaben unter Berücksichtigung:

- a. des Wohls der Kinder und schutzbedürftiger Personen;
- b. der Wertschätzung der Zeit, die für diese Lebensgemeinschaften und deren Organisation aufgewendet wird.

Mit 10 zu 2 Stimmen entscheidet die Kommission, die Gemeinden in Artikel 601 aufzunehmen. Mit 9 zu 4 Stimmen spricht sie sich dafür aus, den Begriff der **Zeit**, die für das Familienleben aufgewendet wird, beizubehalten. Für seine Entwicklung und die Entfaltung seiner Kompetenzen braucht ein Kind Konstanz und Stabilität, was bedingt, dass dauerhaft Bezugspersonen präsent sind. Es ist von grundlegender Bedeutung, die freie Wahl des Organisationsmodells für die Familien zu fördern und die Väter zu ermutigen, sich in die Erziehung einzubringen.

¹ Schweizerisches Rotes Kreuz, https://www.pflege-entlastung.ch/ohne-betreuende-angehoerige-waere-vieles-undenkbar

Art. 602 Familienpolitik

Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik.

Dieser Artikel wurde im Vergleich zur im Plenum verabschiedeten Bestimmung ohne Änderungen übernommen. Die Argumente dazu finden sich im Bericht von April 2020 für die Prüfung der Grundsätze.

Art. 603 Kindheit

- ¹ Kanton und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten im Bereich der frühen Kindheit.
- ² Sie richten Unterstützungsmassnahmen für die Eltern ein.

Die Kommission betont, wie wichtig die Entwicklung kleiner Kinder vor dem Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit ist. Sie hebt eine Neuheit bei den Unterstützungsmassnahmen für die Eltern hervor. Die Argumente zu diesem Thema finden sich im Bericht für die Prüfung der Grundsätze.²

Art. 604 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

- ¹ In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert der Kanton den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein.
- ² Er übt die Aufsicht über diese Strukturen aus.

Walliser Familien sind bei Weitem nicht gleichgestellt, wenn es darum geht, die Betreuungskosten für ihren Nachwuchs zu bezahlen.³ Die Regelungen unterscheiden sich je nach Gemeinde stark, insbesondere in Bezug auf die Berechnung des massgebenden Einkommens der Eltern, die festgelegte Obergrenze für den Anspruch auf Subventionen oder die Höhe des Betrags. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Betreuungskosten für alle Kinder bezahlbar sein müssen, unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Art. 605 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben

- ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in der Verwaltung.
- ² Er ermutigt die Unternehmen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben förderlich sind.

Die Kommission entscheidet mit 8 zu 5 Stimmen, in diesem Artikel einen ersten Absatz zur Vorbildfunktion des Kantons in Sachen Vereinbarkeit anzufügen. Absatz 2 wurde im Vergleich zur Bestimmung, die vom Plenum des Verfassungsrates verabschiedet worden war, nicht geändert.

² Schweizerische UNESCO-Kommission, Für eine Politik der frühen Kindheit. Eine Investition in die Zukunft. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung / Frühe Förderung in der Schweiz, 2019.

³ https://www.lenouvelliste.ch/articles/valais/canton/frais-de-garde-en-creche-sion-la-plus-attractive-du-canton-pour-les-bas-revenus-1072487

Art. 606 Elternzeit

Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Kanton eine kantonale Elternzeit ein.

Ausgehend vom Entscheid des Plenums an der Sitzung vom 16. November 2020 (Annahme mit 86 Stimmen zu 26) und dem Ergebnis der Vernehmlassung sprach sich die Kommission dafür aus, diesen Artikel beizubehalten. Mit 65,3 Prozent Ja-Stimmen haben sich die Bürgerinnen und Bürger deutlich für eine kantonale Elternzeit ausgesprochen. Dies entspricht auch der Position zahlreicher institutioneller Akteure. Die Vorbehalte der Wirtschaftskreise betreffen Punkte wie die Finanzierung oder die Harmonisierung zwischen den Kantonen. Zur Erinnerung: Weder die Finanzierungsmodalitäten der Elternzeit noch die Dauer oder die Aufteilung zwischen den Eltern sind auf Verfassungsebene zu regeln. Ausserdem ist die Elternzeit ist in den Ländern, in denen sie eingeführt wurde, ein Motor für die Wirtschaft, denn sie begünstigt die Arbeitstätigkeit der Frauen, was sich positiv auf die Steuern und die Beteiligung an den Sozialversicherungen auswirkt. Der Schweizerische Arbeitgeberverband warnt im Übrigen vor einem Fachkräftemangel in der Schweiz in den nächsten Jahren. «Bis in 10 Jahren werden in der Schweiz 700'000 Fachkräfte fehlen. Mit der Pensionierung der Babyboomer, der Schaffung neuer Stellen und der derzeitigen Einwanderung wird sich dieser Mangel weiter verschärfen. Der Dachverband setzt auf das Potenzial bei Frauen und deren stärkere Einbindung in das Wirtschaftsleben unseres Landes. Die Investition durch den Staat in ihre Ausbildung soll die Frauen dazu motivieren, ihr Kompetenzen einzusetzen. Wenn sich nur die Mutter um das Neugeborene kümmert, wird das Paar keine Chance haben, sich so zu organisieren, dass der Vater präsenter ist und die traditionellen Rollenverteilung durchbrochen wird. Das ist das wichtigste Ziel der Elternzeit. Es geht vor allem um eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben».4

In der Schweiz wäre das Wallis nicht der erste Kanton mit einer Elternzeit: Der Kanton Tessin hat eine solche bereits letzten Januar verabschiedet. Die Tessiner Lösung nimmt sich ein Vorbild an Genf, wo es seit dem Jahr 2000 einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gibt, während der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen auf Bundesebene 2005 eingeführt wurde. Für die Formulierung wird auf die Verfassung des Kantons Waadt von 2003 verwiesen, in der in Artikel 64 steht: «Solange keine eidgenössische Mutterschaftsversicherung besteht, richtet der Staat eine kantonale Mutterschaftsversicherung ein.»

Andere Kantone folgen dem Tessiner Beispiel: In den Kantonen Bern und Zürich wird demnächst über eine kantonale Elternzeit abgestimmt.

Art. 607 Generationenübergreifende Politik

¹ Der Kanton setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder Privaten eine kantonale generationenübergreifende Politik um, welche die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt.

² Er fördert die Solidarität zwischen den Generationen.

Im Vorbericht für die Prüfung der Grundsätze legt die Kommission ihre Beweggründe dafür dar, die Jugend- und Alterspolitik in einem einzigen Artikel zusammenzufassen.

⁴ https://www.arbeitgeber.ch/arbeitsmarkt/unausgeschoepftes-fachkraeftepotenzial-bei-frauen-und-aelteren-mitarbeitern/

Gesundheit

Art. 608 Grundsätze

- ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, geistigen mentalen und spirituellen Gesundheit bei.
- ² Er sorgt für den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung.
- ³ Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei.

Mit 10 zu 2 Stimmen möchte die Kommission in Absatz 1 die genauere Bestimmung der Gesundheit beibehalten, aber «psychisch» durch «geistig» ersetzen, denn die WHO definiert Gesundheit als «Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen». So wird Gesundheit als Ganzes erfasst. Die Kommission bezieht sich hier auf die medizinische Anthropologie, die das menschliche Wesen in seinen vier Dimensionen betrachtet: biologisch, psychologisch, sozial und seelisch. Eine ganzheitliche Versorgung der Person muss gemäss WHO (Bangkok-Charta, 2005)⁵ auch ihre Spiritualität achten und berücksichtigen, das heisst, die Suche nach dem Sinn, die Bekräftigung der Werte und der Überzeugungen, was nicht mit Religion verwechselt werden darf. Die eigenen Werte äussern zu können, ermöglicht es, die medizinische Versorgung auszurichten, auf bestimmte Behandlungen zu verzichten, das eigene Lebensende zu wählen. Durch den Kampf gegen die sozialen Ungleichheiten bei der Gesundheit fördert die Kommission die gesundheitliche Gleichheit, was bedeutet, dass alle Personen aus allen sozialen Gruppen die gleichen Möglichkeiten haben, einen optimalen Gesundheitszustand zu erreichen, ohne aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen oder kulturellen Umstände benachteiligt zu werden. Dabei geht es insbesondere um den Zugang zur medizinischen Grundversorgung für alle.

Art. 609 Gesundheitspolitik

- ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik.
- ² Er ergreift gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen.

Die Covid-19-Krise hat uns bewusst gemacht, dass es bei der öffentlichen Gesundheit um mehr geht, als nur darum, die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen. Es geht zum Beispiel auch um die körperliche Gesundheit von Menschen, deren geplanter chirurgischer Eingriff verschoben wurde, die psychische Gesundheit der schutzbedürftigsten Menschen und die gesundheitlichen Folgen für Menschen mit «Long Covid».

Art. 610 Gesundheitssystem

- ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs der Bevölkerung.
- ² Sie stellen den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung sicher.
- ³ Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung.
- ⁴ Er koordiniert und überwacht das Gesundheitsnetz.

⁵ https://www.revmed.ch/revue-medicale-suisse/2016/revue-medicale-suisse-503/spiritualite-du-patient-dans-le-projet-de-soins-defis-et-enjeux

Die Kommissionsmitglieder haben den Argumenten der Walliser Ärztegesellschaft (VSÄG) Rechnung getragen und sich darauf geeinigt, den Begriff der dezentralen medizinischen Grundversorgung als neuen Absatz aufzunehmen. Damit wird die bedeutende Herausforderung für unseren Kanton betont, auf dem ganzen Gebiet eine bevölkerungsnahe Medizin zu erhalten oder gar weiterzuentwickeln. Die anderen Absätze wurden inhaltlich im Vergleich zu den vom Plenum verabschiedeten Bestimmungen nicht verändert.

Art. 611 Autonomie der älteren Menschen

Der Kanton unterstützt und fördert Massnahmen zugunsten älterer Menschen, die darauf abzielen, ihre Autonomie zu erhalten und zu verlängern, wenn möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld.

Die Kommission ist der Ansicht, dass ältere Menschen aus Gründen der strukturellen, wirtschaftlichen und humanistischen Effizienz in ihrem gewohnten Lebensumfeld bleiben sollen. Wenn sie über Wohneigentum verfügen, sollte dieses als fester Bestandteil ihrer beruflichen Vorsorge betrachtet werden. Die Person sollte Sozialhilfe beziehen können, ohne die Immobilie verkaufen zu müssen, wenn der Verbleib zu Hause eine höhere Lebensqualität ermöglicht als die Unterbringung in einer Institution. Unabhängig von Alter und Gesundheitszustand bleibt jedoch der Wunsch, zuhause zu bleiben, präsent, da dies Kontinuität und eine Form der Kontrolle über das eigene Leben ermöglicht (Höpflinger et al., 2019).⁶

Art. 612 Palliativpflege

Der Kanton stellt sicher, dass Palliativpflege jederzeit verfügbar und zugänglich ist.

In Artikel 612 geht es um eine medizinische Querschnittsdisziplin, die nicht nur alle Altersgruppen, sondern auch alle anderen medizinischen Disziplinen umfasst. Einige Kompetenzen im Bereich der Palliativmedizin fallen in die Zuständigkeit des Kantons, weshalb es wichtig ist, sie auch in der Verfassung zu verankern.

Nach eingehender Beratung übermittelt die Kommission den ehemaligen Absatz an die Kommission 2 (Absatz über ein würdiges Lebensende unter Achtung der Entscheidungen der betroffenen Personen). Sie möchte dieser Bestimmung mehr Gewicht verleihen, indem sie als Grundrecht aufgeführt wird.

Mit 7 zu 6 Stimmen vereinbart die Kommission, die Bestimmung über die Gesundheitsfachpersonen, die vom Plenum mit 65 zu 45 Stimmen abgelehnt wurde, nicht erneut aufzunehmen.

8

⁶ Höpflinger, F., Hugentobler, V., & Spini, D. (2019). *Habitat et vieillissement*.

Soziale Sicherheit

Art. 613 Grundsätze

- ¹ In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gewährleisten Kanton und Gemeinden die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung.
- ² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern.

Mit 11 zu 2 Stimmen entscheidet die Kommission, die Aufzählung der verschiedenen Personengruppen, die Sozialhilfe in Anspruch nehmen können, beizubehalten. Damit betont sie die symbolische Wirkung des Stilmittels.

Art. 614 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist im Prinzip nicht rückzahlbar.

Die Kommission hat sich erneut mit dem ehemaligen Absatz 2 dieses Artikels beschäftigt, in dem stand, dass Staat und Gemeinden die Erhaltung von Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger/innen grundsätzlich fördern sollten. Sie hat entschieden, die Rückmeldung des Staatsrats zu berücksichtigen, welcher der Ansicht war, dass diese Bestimmung den Grundsätzen der Subsidiarität und der Gleichbehandlung widerspricht: Personen, die Wohneigentum besitzen, sollen gegenüber Personen mit anderen Vermögenswerten nicht besser gestellt sein. Ausserdem gibt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe an, dass grundsätzlich kein Anspruch darauf besteht, Grundeigentum zu erhalten, dass aber auf den Verkauf zu verzichten ist, wenn der Erhalt eine vorteilhafte und angemessene Lösung darstellt (SKOS-Richtlinie E.2.2 Grundeigentum). ⁷

Die Kommission entscheidet mit 8 zu 3 Stimmen, Absatz 2 zum Erhalt des Wohneigentums zu streichen.

Integration

Art. 615 Grundsatz

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration oder Inklusion jeder Person in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat beruht.

Integration oder Inklusion: Was sind die künftigen Herausforderungen? Die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft steht seit einigen Jahren im Zentrum der öffentlichen Politik zur Partizipation der Schwächsten wie erkrankte Menschen, Betagte, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Ausländer/innen usw. Über die einfache Anerkennung und Wohlwollen gegenüber diesen Menschen hinaus zielt diese Politik darauf ab, ihre Umgebung allgemein barrierefrei zu gestalten: Schule, Arbeitsort, Freizeit, Gesundheitsversorgung, Verwaltung usw. Das Ideal einer inklusiven Gesellschaft würde darin bestehen, dass niemand für seine Einzigartigkeit einstehen muss, da auch niemand die Norm exklusiv für sich beanspruchen kann. Dieses Gesellschaftsprojekt wirft natürlich Fragen zu den Einrichtungen für diese schutzbedürftigen Gruppen auf. Ihre Funktionsweise, bei der es hauptsächlich darum geht, die

⁷ https://richtlinien.skos.ch/index.php/?id=435

Personen zu begleiten, also Kompensationsmassnahmen zu ergreifen, muss vollständig überdacht werden. Gemeint sind beispielsweise sozialmedizinische Dienste, Einrichtungen für ältere Menschen oder für Menschen mit Behinderungen.

In den Grundsatzdokumenten der internationalen Übereinkommen wird Inklusion als ein zu erreichendes Ideal genannt, ein langfristiges Ziel. Es werden auch die zahlreichen praktischen Hindernisse definiert. Allein auf schulischer Ebene kommt die Salamanca-Erklärung⁸, die vor 25 Jahren verfasst wurde, noch kaum voran, da die Schule damit ganz anders konzipiert werden müsste. Eine inklusive Schule nimmt alle Kinder (unabhängig von ihrer Behinderung) Vollzeit in einer Klasse in der Nähe ihres Wohnorts auf und verzichtet endgültig auf Selektion.

Die Kommission ist sich der Herausforderungen bewusst und möchte beide Begriffe – Integration (7 Ja-Stimmen) und Inklusion (8-Ja-Stimmen) – im Text behalten. Sie ist der Ansicht, dass es dem Gesetzgeber obliegt, das Tempo in Richtung inklusive Gesellschaft vorzugeben. Die Entscheidung soll wohlüberlegt und die zur Umsetzung notwendigen Mittel sollen bereitgestellt werden.

Art. 616 Einbürgerung

Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Verfahren zur Einbürgerung von ausländischen Personen vor.

Die Kommission hat entschieden, den ursprünglich vom Plenum im November 2020 verabschiedeten Artikel zu vereinfachen. Einer Mehrheit von 7 Mitgliedern erscheint es wenig sinnvoll, im Rahmen der Verfassung die Verwaltungsgebühren für die Erteilung des Bürgerrechts festzulegen. Zudem halten es 10 Mitglieder für überflüssig, das spezifische Beschwerderecht in Sachen Einbürgerung zu erwähnen, da dieses im Grundsatz gewährt wird.

Wohnungswesen

Art. 617 Wohnungswesen

Im Rahmen der Wohnungspolitik fördern Kanton und Gemeinden selbstgenutztes Wohneigentum, den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Renovierung von Immobilien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Absatz 2 der ursprünglichen Bestimmung zur Baupolitik wurde Kommission 5 zur Behandlung übermittelt, da dieses Thema nicht zu den sozialen Aufgaben gehört. Der oben stehende Artikel wurde im Vergleich zur vom Plenum verabschiedeten Bestimmung hingegen nicht verändert.

-

⁸ http://dcalin.fr/internat/declaration_salamanque.html

Bildung

Art. 618 Grundsätze des Bildungswesens

- ¹ Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielt. Er stützt sein Handeln auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen.
- ² Der Kanton richtet eine öffentliche Schule ein, die die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihren Eltern gewährleistet.
- ³ Die Schule hat das Ziel, Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken und Kreativität zu entwickeln.
- ⁴ Die Schule unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder.
- ⁵ Der Unterricht soll keine bestimmten politischen oder religiösen Ansichten fördern.

Die Kommission hatte sich im Plenum im November 2020 verpflichtet, diesen Artikel zu vereinfachen. Es wurde deshalb entschieden, in verschiedenen Absätzen nur die Grundsätze des Bildungswesens beizubehalten. Bei Absatz 1 wird darüber diskutiert, ob die Formulierung «Freundschaft zwischen allen» sinnvoll ist. Er wird schliesslich mit 9 zu 4 Stimmen unverändert angenommen. Die Kommission unterstreicht damit die entscheidende Rolle der Bildung im Kampf gegen Vorurteile und Diskriminierung, die auch in verschiedenen Menschenrechtsdokumenten betont wird.

Auf Wunsch von sieben Kommissionsmitgliedern wird die Debatte zur politischen und konfessionellen Neutralität in der Bildung wieder aufgenommen. Das Verbot jeglichen Missionierens wird von allen Kommissionsmitgliedern befürwortet, die Vorstellung eines neutralen Unterrichts, in dem die Werte, die Leidenschaften und die Kreativität der Lehrperson aussen vor gelassen werden, ist jedoch eine paradoxe Vorgabe. Um diese kaum angemessene Bezeichnung zu vermeiden, formuliert die Kommission ihre Absicht neu und nimmt Absatz 5 mit 9 zu 4 Stimmen an.

Art. 619 Grundschulunterricht

- ¹ Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.
- ² Die freie Wahl des Schulmodells ist gewährleistet.
- ³ Der Kanton stellt sicher, dass alle Kinder, die der Schule anvertraut werden, eine qualitativ hochstehende Ausbildung erhalten, die ihren Begabungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.
- ⁴ Er sorgt für einen harmonischen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.
- ⁵ Kanton und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

Die Kommission hat zu Absatz 2 Präzisierungen verlangt. Dieser Absatz wurde nach einem Abänderungsantrag der VLR-Fraktion im Plenum von November 2020 angenommen. Es geht dabei sowohl um die Schulmodelle von Privatschulen als auch um Homeschooling, auch Heimunterricht genannt. Die Kommissionsmitglieder kommen nicht auf diesen Entscheid zurück.

In Absatz 3 geht es sowohl um Schülerinnen und Schüler im Rahmen der obligatorischen Schulzeit als auch um Kinder mit Behinderungen, die zur Schule gehen. Die Kommissionsmitglieder verlangen, dass das Wohlbefinden und die Entwicklungsmöglichkeiten

von Kindern mit Behinderungen sowie die zur Verfügung stehenden Mittel bei ihrer Integration in eine Regelklasse berücksichtigt werden. Die Kommission hebt zudem hervor, wie wichtig die von der Schule eingesetzten Mittel sind, um die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Zur Erinnerung: In Artikel 603 Absatz 2 wurden bereits konkrete Bestimmungen in diesem Sinn aufgenommen.

Art. 620 Unterricht der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe

- ¹ Der Kanton gewährleistet in Anwendung der bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen:
 - a. die berufliche Grundbildung;
 - b. den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen;
 - c. die tertiäre Bildung.
- ² Er unterstützt und finanziert öffentlich oder staatlich anerkannte Institutionen der tertiären Stufe in ihrer Bildungs- und Forschungstätigkeit in Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen.
- ³ Er richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

Bei diesem Artikel hat die Kommission die vom Staatsrat in der Vernehmlassung formulierten Rückmeldungen berücksichtigt. Die ursprünglich im Artikel enthaltene Unterscheidung zwischen Sekundarstufe I–II und Berufsbildung schien nicht korrekt. Mit Unterstützung durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten des Kantons Wallis und in Absprache mit den Chefs der für Bildung zuständigen Dienststellen wurde Artikel 620 überarbeitet. Der Inhalt bleibt jedoch den ursprünglichen Beratungen in der Kommission und des Plenums treu.

Art. 621 Fort- und Weiterbildung

Der Kanton unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung erworbener Kenntnisse.

Dieser Artikel wurde im Vergleich zur im Plenum verabschiedeten Bestimmung ohne Änderungen übernommen. Die entsprechenden Ausführungen dazu finden sich im Bericht von April 2020 für die Püfung der Grundsätze.

Kultur und Erbe, Sport und Freizeit

Die Kommission entscheidet, die Präambel dieses Kapitels zu streichen, da es sich um eine Wiederholung der spezifischen Bestimmungen für jeden Bereich in den nachfolgenden Artikeln handelt.

Art. 622 Kultur und Erbe

- ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, die Kunst, das künstlerische Schaffen, die Bildung, die Kulturvermittlung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.
- ² Sie fördern den Zugang zur Kultur und die Teilhabe an Kultur.
- ³ Sie schützen, bereichern und fördern in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative das Erbe des Kantons.

Die Kommission hat den in der Vernehmlassung vorgebrachten Vorschlag der Kulturdelegierten geprüft, die Folgendes gefordert haben : «Der Kanton anerkennt die Bedeutung der Kultur (...) als Wirtschaftssektor und Faktor der globalen Entwicklung der Gesellschaft.» (Original Französisch) Mit 8 zu 4 Stimmen sind die Kommissionsmitglieder der Ansicht, dass die Aufforderung an den Kanton und die Gemeinden, bestimmte Bereiche zu unterstützen, per Definition einer Anerkennung der Kultur und ihrer Bedeutung gleichkommt. Mit 7 gegen 4 Stimmen wird anerkannt, dass die Kultur «unterstützen» bedeutet, diese zu fördern und zu bewerben. Am Ende wird entschieden, nur «Erbe» statt «das materielle und immaterielle Erbe sowie das Kulturgut des Kantons» beizubehalten.

Art. 623 Sport

Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport in den Formen des Schul-, Breiten- und Spitzensports.

Dieser Artikel wurde im Vergleich zur im Plenum verabschiedeten Bestimmung ohne Änderungen übernommen. Die Argumente dazu finden sich im Bericht von April 2020 für die Prüfung der Grundsätze.

Art. 624 Freizeitaktivitäten

Kanton und Gemeinden fördern den Zugang der Bevölkerung zu vielfältigen Freizeitaktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

Dieser Artikel wurde im Vergleich zur im Plenum verabschiedeten Bestimmung ohne Änderungen übernommen. Die Argumente dazu finden sich im Bericht von April 2020 für die Prüfung der Grundsätze.

Andere Staatsaufgaben

Art. 625 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- ¹ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.
- ² Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- ³ Sie schützen die Bevölkerung vor Gewalt und Missbrauch. Sie gewährleisten die Deckung der Schutz-, Pflege- und Betreuungsbedürfnisse der betroffenen Personen.

Die Kommission war offen gegenüber den Argumenten in der Vernehmlassung des Walliser Dachverbands der SIPE Zentren und hat sich mit dem Schutz vor Gewalt beschäftigt. Sie hat entschieden, diesen in die Bestimmung zur Sicherheit aufzunehmen. Im Wallis wie anderswo betrifft diese Problematik alle Bevölkerungsschichten, wirkt sich auf verschiedene Bereiche des Lebens der betroffenen Personen (Urheber/innen, Opfer, Zeugen/Zeuginnen, Umfeld) aus und kann überall vorkommen: Arbeit, Familie usw.

Mit 8 gegen 3 Stimmen wird das Verb «gewährleisten» im zweiten Satz von Absatz 3 dem Verb «sorgen für» vorgezogen.

Art. 626 Wiedereingliederungsmassnahmen

Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.

Diese Bestimmung wurde vom Plenum im November 2020 im Rahmen des Berichts der Kommission 9 angenommen und danach der Kommission 6 zugewiesen, da es sich um eine Staatsaufgabe handelt. Die Kommission hat mit 7 zu 3 Stimmen Eintreten beschlossen und die Bestimmung so wie vom Plenum beschlossen stillschweigend angenommen.

Art. 627 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Kanton und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels bei.

Dieser Artikel wurde im Vergleich zur im Plenum verabschiedeten Bestimmung ohne Änderungen übernommen. Die entsprechenden Ausführungen dazu finden sich im Bericht von April 2020 für die Prüfung der Grundsätze.

Art. 628 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen

- ¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen.
- ² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik.

Die Kommission hat darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, diesen Artikel unter den sozialen Aufgaben beizubehalten. Eine Mehrheit spricht sich dafür aus, Absätze 1 (mit 6 zu 3 Stimmen) und 2 (mit 7 zu 3 Stimmen) beizubehalten, weil das Thema wichtig ist und dies, obwohl es zum derzeitigen Stand der Arbeiten noch an mehreren Orten der Verfassung erwähnt wird.

Art. 629 Zukunftsfragen

Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Kanton ein Gremium für Zukunftsfragen bei, das Indikatoren der Wohlfahrt und der Lebensqualität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt.

Die Kommission äussert einen Vorbehalt zu diesem Thema, bei dem man sich häufig auf Computational Thinking und Algorithmen stützt. Sie entscheidet dennoch, die Bestimmung beizubehalten und formuliert sie im Sinne einer Mehrheit von 9 gegen 3 Mitglieder um (Hinzufügung der Indikatoren der Wohlfahrt).

<u>Datensätze</u>

Die Kommission 2 hat eine Bestimmung zu Datensätzen weitergeleitet. Sie schlägt vor, dass der Staat Datensätze in seinem Besitz in einem offenen Format frei zur Verfügung stellt. Diese Frage stellt eine bedeutende Herausforderung dar. Die Kommissionsmitglieder möchten sich dazu nicht überstürzt äussern und zunächst die genauen Umstände analysieren. Sie werden diesen Vorschlag gegebenenfalls später genauer prüfen.

Die Grundsätze des Berichtes wurden anlässlich der Sitzung der Kommission 6 vom 10. Juni 2021 verabschiedet.

Der Kommissionspräsident: Damien Raboud

Die Kommissionsberichterstatterin: Corinne Duc-Bonvin

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat ausser den Anhörungen in der Phase der Erarbeitung der Grundsätze keine weiteren Anhörungen durchgeführt.

b. Bibliografie

Höpflinger, F., Hugentobler, V., & Spini, D. (2019), Habitat et vieillissement.

Schweizerisches Rotes Kreuz, https://www.pflege-entlastung.ch/ohne-betreuende-angehoerige-waere-vieles-undenkbar.

Déclaration de Salamanque & Cadre d'action pour l'éducation et les besoins spéciaux, http://dcalin.fr/internat/declaration-salamanque.html

Le Nouvelliste, *Frais de garde en crèche en Valais* https://www.lenouvelliste.ch/articles/suisse/familles-les-deductions-fiscales-pour-frais-de-garde-devraient-augmenter-847233

Schweizerische UNESCO-Kommission, *Für eine Politik der frühen Kindheit* https://www.unesco.ch/wp-content/uploads/2019/02/Publikation_F%C3%BCr-eine-Politik-der-fr%C3%BChen-Kindheit-1.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, *Die SKOS-Richtlinien*, https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung

Revue médicale suisse, *Spiritualité du patient dans le projet de soins : défis et enjeux*, https://www.revmed.ch/revue-medicale-suisse/2016/revue-medicale-suisse-503/spiritualite-du-patient-dans-le-projet-de-soins-defis-et-enjeux

Schweizerischer Arbeitgeberverband, *Unausgeschöpftes Fachkräftepotenzial bei Frauen und älteren Mitarbeitern*, https://www.arbeitgeber.ch/arbeitsmarkt/unausgeschoepftes-fachkraeftepotenzial-bei-frauen-und-aelteren-mitarbeitern/

c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

Allgemeiner Grundsatz

Art. 600 Sozialpolitik Allgemeiner Grundsatz

In seiner Sozialpolitik unterstützt der Kanton Staat-das solidarische Handeln der Privaten die primäre Solidarität und das Handeln der betreuenden Angehörigen. Er fördert letzteres durch geeignete Massnahmen in Koordination mit den Gemeinden.

<u>Familie</u>

Art. 601 Grundsätze

- ¹ Kanton und Gemeinden anerkennen die Familie in ihrer Vielfalt als die Grundgemeinschaft der Gesellschaft und schätzen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung.
- ² Sie organisieren ihre Aufgaben unter Berücksichtigung:
 - a. des Wohls der Kinder und schutzbedürftiger Personen;
 - b. der Wertschätzung der Zeit, die für diese Lebensgemeinschaften und deren Organisation aufgewendet wird.

Art. 602 Familienpolitik

Kanton und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik.

Art. 603 Kindheit

- ¹ Kanton und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten im Bereich der frühen Kindheit.
- ² Sie richten Unterstützungsmassnahmen für die Eltern ein.

Art. 604 Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

- ¹ In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert der Kanton den Zugang zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein.
- ² Er übt die Aufsicht über diese Strukturen aus.

Art. 605 Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben

- ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in der Verwaltung.
- ² Er ermutigt die Unternehmen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben förderlich sind.

Art. 606 Elternzeit

Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Kanton eine kantonale Elternzeit ein.

Art. 607 Generationenübergreifende Politik

- ¹ Der Kanton setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder Privaten eine kantonale generationenübergreifende Politik um, welche die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Altersgruppen berücksichtigt.
- ² Er fördert die Solidarität zwischen den Generationen.

Gesundheit

Art. 608 Grundsätze

- ¹ Der Kanton trägt zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, geistigen mentalen-und spirituellen Gesundheit bei.
- ² Er sorgt für den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung.
- ³ Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei.

Art. 609 Gesundheitspolitik

- ¹ Der Kanton trifft Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik.
- ² Er ergreift gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen.

Art. 610 Gesundheitssystem

- ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs der Bevölkerung.
- ² Sie stellen den Zugang zu einer dezentralen medizinischen Grundversorgung sicher.
- ³ Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für eine umfassende koordinierte Patientenversorgung.
- ⁴ Er koordiniert und überwacht das Gesundheitsnetz.

Art. 611 Autonomie der älteren Menschen

Der Kanton unterstützt und fördert Massnahmen zugunsten älterer Menschen, die darauf abzielen, ihre Autonomie zu erhalten und zu verlängern, wenn möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld.

Art. 612 Palliativpflege

Der Kanton stellt sicher, dass Palliativpflege jederzeit verfügbar und zugänglich ist.

Soziale Sicherheit

Art. 613 Grundätze

- ¹ In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gewährleisten Kanton und Gemeinden die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung.
- ² Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern.

Art. 614 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist im Prinzip nicht rückzahlbar.

Integration

Art. 615 Grundsatz

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration oder Inklusion jeder Person in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat beruht.

Art. 616 Einbürgerung

Das Gesetz sieht einheitliche, einfache und rasche Verfahren zur Einbürgerung von ausländischen Personen vor.

Wohnungswesen

Art. 617 Wohnungswesen

Im Rahmen der Wohnungspolitik fördern Kanton und Gemeinden selbstgenutztes Wohneigentum, den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Renovierung von Immobilien im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

Bildung

Art. 618 Grundsätze des Bildungswesens

- ¹ Der Kanton organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielt. Er stützt sein Handeln auf die Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen.
- ² Der Kanton richtet eine öffentliche Schule ein, die die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihren Eltern gewährleistet.
- ³ Die Schule hat das Ziel, Verantwortungsbewusstsein, kritisches Denken und Kreativität zu entwickeln.
- ⁴ Die Schule unterstützt die Familie bei der Erziehung der Kinder.
- ⁵ Der Unterricht soll keine bestimmten politischen oder religiösen Ansichten fördern.

Art. 619 Grundschulunterricht

- ¹ Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich.
- ² Die freie Wahl des Schulmodells ist gewährleistet.
- ³ Der Kanton stellt sicher, dass alle Kinder, die der Schule anvertraut werden, eine qualitativ hochstehende Ausbildung erhalten, die ihren Begabungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.
- ⁴ Er sorgt für einen harmonischen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.
- ⁵ Kanton und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

Art. 620 Unterricht der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe

- ¹ Der Kanton gewährleistet in Anwendung der bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen:
 - a. die berufliche Grundbildung;
 - b. den Unterricht in allgemeinen Mittelschulen;
 - c. die tertiäre Bildung.
- ² Er unterstützt und finanziert öffentlich oder staatlich anerkannte Institutionen der tertiären Stufe in ihrer Bildungs- und Forschungstätigkeit in Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen.
- ³ Er richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

Art. 621 Fort- und Weiterbildung

Der Kanton unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung erworbener Kenntnisse.

Kultur und Erbe, Sport und Freizeit

Art. 622 Kultur und Erbe

- ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen das kulturelle Leben, die Kunst, das künstlerische Schaffen, die Bildung, die Kulturvermittlung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.
- ² Sie fördern den Zugang zur Kultur und die Teilhabe an Kultur.
- ³ Sie schützen, bereichern und fördern in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative das Erbe des Kantons.

Art. 623 Sport

Kanton und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport in den Formen des Schul-, Breiten- und Spitzensports.

Art. 624 Freizeitaktivitäten

Kanton und Gemeinden fördern den Zugang der Bevölkerung zu vielfältigen Freizeitaktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

Weitere Staatsaufgaben

Art. 625 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

- ¹ Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.
- ² Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- ³ Sie schützen die Bevölkerung vor Gewalt und Missbrauch. Sie gewährleisten die Deckung der Schutz-, Pflege- und Betreuungsbedürfnisse der betroffenen Personen.

Art. 626 Wiedereingliederungsmassnahmen

Der Kanton trifft Massnahmen zur Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde.

Art. 627 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Kanton und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels bei.

Art. 628 Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen

- ¹ Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen.
- ² Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik.

Art. 629 Zukunftsfragen

Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Kanton ein Gremium für Zukunftsfragen bei, das Indikatoren der Wohlfahrt und der Lebensqualität im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt.